



Statuten des Regionalverbands SH Tennis

Inkraftsetzung: Mitgliederversammlung vom 01.03.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Dauer, Sitz, Zweck, Region	3
1.1	Name und Dauer	3
1.2	Sitz	3
1.3	Zweck	3
1.4	Region	3
2	Mitgliedschaft	4
2.1	Mitglieder	4
2.2	Beginn der Mitgliedschaft.....	4
2.3	Rechte der Mitglieder	4
2.4	Pflichten der Mitglieder	4
2.5	Ende der Mitgliedschaft/ Ausschluss	4
3	Organisation	5
3.1	Organe.....	5
3.2	Mitgliederversammlung.....	5
4	Finanzen.....	8
5	Fusion, Auflösung, Liquidation	8
5.2	Liquidation.....	9
6	Schlussbestimmungen.....	9
6.1	Statutenänderung	9
6.2	Inkrafttreten	9

1 Name, Dauer, Sitz, Zweck, Region

1.1 Name und Dauer

Unter dem Namen Regionalverband SH Tennis besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, im Folgenden SH Tennis genannt. SH Tennis ist ein Unterverband des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis).

Zwecks redaktioneller Vereinfachung wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet.

1.2 Sitz

Der Sitz von SH Tennis befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

1.3 Zweck

SH Tennis ist das Bindeglied zwischen seinen Mitgliedern und bildet die Dachorganisation über alle Tennisaktivitäten in der Tennisregion Schaffhausen gemäss 1.4 Region.

SH Tennis bezweckt:

- die Pflege und die Förderung des Tennissports im Gebiet von SH Tennis
- die Förderung von Tennis als Wettkampfsport und die Vergabe, Aufsicht und Beratung von Meisterschaften
- die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder nach Aussen, vor allem gegenüber Behörden, Swiss Tennis und anderen Sportverbänden, sowie die Lösung von Aufgaben, die ihr von Swiss Tennis übertragen werden
- Vertretung der Interessen der im Kanton Schaffhausen ansässigen Mitgliedern gegenüber der Kantonalen Sport-Toto-Kommission
- die Förderung des Nachwuchses im Rahmen des Nachwuchsförderungskonzeptes von Swiss Tennis
- die Unterstützung der angeschlossenen Clubs und Centers.

1.4 Region

Die Tennisregion Schaffhausen umfasst folgende Gebiete:

- den Kanton Schaffhausen
- das nördliche Zürcher Weinland
- die Thurgauischen Bezirke Diessenhofen und Steckborn
- das nahe deutsche Grenzgebiet

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Aktivmitglieder von SH Tennis sind Tennisclubs, Tennissektionen von Firmensportclubs, Tennishallen und -centers mit Sitz oder Standort im Zuständigkeitsgebiet von SH Tennis, nach Massgabe der regionalen Einteilung von Swiss Tennis.

Die Aktivmitgliedschaft bei SH Tennis ist nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft bei Swiss Tennis möglich. Die Statuten von Swiss Tennis sind sinngemäss anwendbar.

Clubs, Personen und Institutionen, die nicht Mitglied von Swiss Tennis sind, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Für Ausnahmen ist die Mitgliederversammlung von SH Tennis zuständig.

2.2 Beginn der Mitgliedschaft

Auf Grund eines schriftlichen Gesuchs (mit beigelegten Statuten) an den Vorstand von SH Tennis und bei dessen Zustimmung entscheidet Swiss Tennis über die Aufnahme. Die Aktivmitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung von Swiss Tennis.

Über die Aufnahme von Passivmitgliedern stimmt die Mitgliederversammlung ab.

2.3 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen den Schutz der Statuten und Reglemente von SH Tennis und sind berechtigt, deren Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der einschlägigen Vorschriften an deren Wettspielbetrieb, Kursen, Nachwuchsförderung und anderen Veranstaltungen zu beteiligen.

Die Mitglieder sind ferner berechtigt, unter Beachtung der geltenden Vorschriften selber Turniere und Wettkämpfe durchzuführen.

2.4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten und Reglemente von SH Tennis einzuhalten sowie Beschlüsse und Weisungen derer Organe zu befolgen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass sich die Sponsoren von SH Tennis an den Meisterschaften präsentieren können und Priorität haben.

2.5 Ende der Mitgliedschaft/ Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes.

Austritte sind nur auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Sie sind bis spätestens am 31. Juli des betreffenden Jahres dem Vorstand von SH Tennis schriftlich mitzuteilen.

Bei Auflösung eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Auflösung.

Allfällige Forderungen von SH Tennis gegenüber dem Mitglied sind im Liquidationsverfahren geltend zu machen.

Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen der Organe von SH Tennis wiederholt grob missachtet hat, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber SH Tennis nicht erfüllt, deren Interessen schädigt oder deren guten Ruf oder Ansehen ernsthaft gefährdet. Über einen Antrag zum Ausschluss eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen von SH Tennis.

3 Organisation

3.1 Organe

Die Organe von SH Tennis sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

3.2 Mitgliederversammlung

3.2.1 Stellung, Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von SH Tennis. Sie besteht aus den Vertretern der Mitglieder.

3.2.2 Stimmrecht, Stellvertretung

Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung mit einer Person vertreten sein und hat eine Stimme.

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber SH Tennis nicht erfüllt haben, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

3.2.3 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- d) Genehmigung der Entschädigung des Vorstands
- e) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Wahl
 - des Präsidenten

- der weiteren Vorstandsmitglieder
 - von zwei Rechnungsrevisoren
 - der Delegierten Swiss Tennis und deren Stellvertreter gemäss Art. 15 und 16 der Statuten von Swiss Tennis für jeweils 3 Jahre
- h) Vergabe der Schaffhauser Meisterschaften
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über Änderungen von Statuten und Reglementen
- k) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern

3.2.4 Traktanden

Die Mitglieder können Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung einbringen. Diese Traktanden sind spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

3.2.5 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder statt; sie muss innert zwei Monaten durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen.

Die schriftliche Einladung kann entweder in Briefform per Post oder elektronisch per Email erfolgen.

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident von SH Tennis.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses kann im Sekretariat oder auf der Homepage eingesehen werden.

3.2.6 Beschlüsse, Wahlen

Die statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Abweichende Vorschriften in Statuten oder Gesetz vorbehalten, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

3.3 Vorstand

3.3.1 Stellung, Zusammensetzung

Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan von SH Tennis. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- 1 bis 4 weitere Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst.

Der Vorstand kann nötigenfalls weitere Personen zur Mitarbeit beiziehen.

3.3.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsdauer aus, so kann ein Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand ernannt werden.

3.3.3 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Geschäftsjahr auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Stellvertreters oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

3.3.4 Befugnisse/Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten oder die ihm von Swiss Tennis übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Vertretung von SH Tennis nach Aussen
- Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und übrigen Vorschriften von SH Tennis
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erteilung der Befugnis zur rechtsverbindlichen Unterschrift für SH Tennis und Festlegung der Art der Zeichnung

3.3.5 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

3.4 Rechnungsrevisoren

3.4.1 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen Erfolgsrechnung und Bilanz von SH Tennis, erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich Bericht und stellen Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

3.4.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren sollen verschiedenen Mitgliedern angehören.

4 Finanzen

4.1 Einnahmen, Ausgaben

Die Einnahmen von SH Tennis bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus Einnahmen von Dritten.

Die Ausgaben von SH Tennis sind mit diesen Einnahmen zu decken.

Für die Verbindlichkeiten von SH Tennis haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

4.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

5 Fusion, Auflösung, Liquidation

5.1 Fusion, Auflösung

Mindestens zwei Drittel der Mitglieder können, unter Vorbehalt der Statuten von Swiss Tennis, die Fusion von SH Tennis mit einem anderen Regionalverband, die Auflösung von SH Tennis oder die Änderung des Zwecks beantragen. Die Mitglieder sind zu dieser Mitgliederversammlung mit eingeschriebenem Brief einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss zur Fusion von SH Tennis, zur Auflösung von SH Tennis oder zur Änderung dieses Artikels bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen

Ist die Auflösung von SH Tennis ausschliesslich durch eine entsprechende, vorgängig von Swiss Tennis beschlossene Strukturänderung bedingt, so tritt die Auflösung mit der entsprechenden rechtsgültig zustande gekommenen Statutenänderung von Swiss Tennis in Kraft.

5.2 Liquidation

Ist die Auflösung von SH Tennis beschlossen, so wählt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Liquidation durchzuführen haben.

Die Auflösungsversammlung hat auch Beschluss über die Verwendung eines allfälligen Vermögens und der Wanderpreise zu fassen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an dieser Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen geändert werden, soweit die vorliegenden Statuten keine anders lautende Vorschrift enthalten.

Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

6.2 Inkrafttreten

Die Statutenänderung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von SH Tennis vom 01.03.2023 in Kraft.

Schaffhausen, 01.03.2023

Regionalverband SH Tennis



Markus Fuchs
Präsident



Dieter Forster
Vizepräsident